

## Preisblatt 1

(Preise gültig ab dem 01.01.2018)

### A) Netznutzung

Die Preisstellung für die Nutzung des Netzes ist abhängig von der Benutzungsdauer in einem Abrechnungsjahr. Die Benutzungsdauer wird je Entnahmepunkt ermittelt als Quotient aus der im Abrechnungsjahr bezogenen Arbeit (kWh) und der zugehörigen Jahreshöchstleistung (kW), gerundet auf volle Stunden/Jahr.

#### I. Preisregelung „J“ (Jahrespreisregelung)

##### a1. Benutzungsdauer $\geq 2.500$ h/Abrechnungsjahr (a)

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	LP €/kW/a	AP ct/kWh
1) bis 3) nicht vorhanden		
4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung	68,22	0,30
5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	68,00	0,72
6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	73,89	0,71
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	58,87	1,67

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

##### a2. Benutzungsdauer $< 2.500$ h/a

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	LP €/kW/a	AP ct/kWh
1) bis 3) nicht vorhanden		
4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung	8,47	2,69
5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	8,50	3,10
6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	9,14	3,30
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	9,37	3,65

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

## II. Preisregelung „M“ (Monatspreisregelung)

Das Entgelt für die Nutzung des Netzes (LP und AP) beträgt:

	<b>LP</b> €/kW u.M.	<b>AP</b> ct/kWh
1) bis 3) nicht vorhanden		
4) bei Entnahme aus der Umspannung Hoch-/Mittelspannung	11,37	0,30
5) bei Entnahme in der Mittelspannungsebene	11,33	0,72
6) bei Entnahme aus der Umspannung Mittel-/Niederspannung	12,32	0,71
7) bei Entnahme in der Niederspannungsebene	9,81	1,67

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

## III. Preisregelung Wärmeanwendung

	<b>LP</b> €/kW	<b>AP</b> ct/kWh
Arbeitspreis für Elektrospeicherheizungen und für sonstige unterbrechbare Wärmeverbrauchseinrichtungen	0,00	1,50

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

## IV. Preisregelung sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen gemäß § 14a EnWG

	<b>LP</b> €/kW	<b>AP</b> ct/kWh
Arbeitspreis für sonstige unterbrechbare Verbrauchseinrichtungen	0,00	1,50

Preise zuzüglich gesetzlicher Umlagen (Umlage nach KWKG, Umlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, Umlage nach § 18 AbLaV, Umlage nach § 17f EnWG), Konzessionsabgabe und Umsatzsteuer.

## B) Entgelt (Pönale) für Blindstrommehranspruchnahme

Für den Energiebezug an den jeweiligen Entnahmestellen ist ein Verschiebungsfaktor ( $\cos \varphi$ ) zwischen 0,9 induktiv und 0,9 kapazitiv einzuhalten.

Überschreitet die gesamte während der Hochtarifzeit (HT-Zeit) in einem Abrechnungsmonat bezogene induktive Blindarbeit 50 % der während der HT-Zeit in diesem Abrechnungsmonat bezogenen Wirkarbeit, wird für die 50 % der Wirkarbeit (kWh) übersteigende induktive Blindarbeit (kvarh) ein Entgelt (Pönale) erhoben.

Als HT-Zeit gelten die Stunden

- ❖ Montags bis Freitags von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr
- ❖ Samstags, Sonntags und an Feiertagen von 08.00 Uhr bis 13.00 Uhr

- Für die Blindstrommehranspruchnahme gilt folgender Preis            0,92 ct/kvarh

### C) Messstellenbetrieb

Für den Messstellenbetrieb (einschließlich Messung) durch die Energienetze Mittelrhein GmbH & Co. KG gelten folgende Preise.

- Messstellenbetrieb

Für Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen einschließlich Wandlerersatz gelten folgende Preise

bei mittelspannungsseitiger Zählung	455,64 €/Jahr
bei niederspannungsseitiger Zählung	249,00 €/Jahr

- Messstellenbetrieb (bei kundenseitiger Wandlergestellung)

Für Einbau, Betrieb und Wartung von Messeinrichtungen bei kundenseitiger Wandlergestellung gelten folgende Preise

bei mittelspannungsseitiger Zählung	285,64 €/Jahr
bei niederspannungsseitiger Zählung	238,80 €/Jahr

- Messstellenbetrieb – Wandlerersatz

Mittelspannungswandler	170,00 €/Jahr
Niederspannungswandler	10,20 €/Jahr

- Unterspannungsseitige Messung

In der Regel befinden sich die Entnahmestelle und die Messstelle in der gleichen Spannungsebene. Bei Abweichung hiervon (Entnahme in der Mittelspannung und Messung in der Niederspannung) werden die bei der Niederspannungsmessung nicht erfassten Verluste zwischen Entnahme- und Messstelle individuell mit einem Aufschlag berücksichtigt. Der Aufschlag auf die  $\frac{1}{4}$  h Messwerte (Leistungs- und Arbeitswerte) kann bis zu 3 % betragen.

Gemäß § 7 Abs. 2 MsbG wird ab dem 01.01.2017 kein separates Abrechnungsentgelt mehr erhoben. Die Kosten für Abrechnung sind ab dem 01.01.2017 Bestandteil der Netzentgelte.

Für moderne Messeinrichtungen (mME) und intelligente Messsysteme (iMSys) nach dem Messstellenbetriebsgesetz gelten gesonderte Preise. Diese werden durch den für den Messstellenbetrieb für mME und iMSys grundzuständigen Messstellenbetreiber auf einem eigenen Preisblatt ausgewiesen.

## D) Konzessionsabgabe

Die Mehrkosten für Konzessionsabgabe betragen

für Tarifkunden in Gemeinden

bis 25.000 Einwohner	1,32 ct/kWh
bis 100.000 Einwohner	1,59 ct/kWh
bis 500.000 Einwohner	1,99 ct/kWh

für Schwachlaststrom 0,61 ct/kWh

für die Belieferung von Sondervertragskunden 0,11 ct/kWh

Konzessionsabgabenrechtlich gelten Stromlieferungen aufgrund von Sonderkundenverträgen aus dem Niederspannungsnetz (bis 1 kV) als Lieferungen an Tarifkunden, es sei denn, die gemessene Leistung des Kunden überschreitet in mindestens zwei Monaten des Abrechnungsjahres 30 kW und der Jahresverbrauch beträgt mehr als 30.000 kWh. Dabei ist auf die Belieferung der einzelnen Betriebsstätte oder Abnahmestelle abzustellen. Als Schwachlastzeit im Sinne der Konzessionsabgabenverordnung gilt die tägliche Zeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr.

## E) Mehrkosten gemäß Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG-Umlage)

Die KWKG-Umlage für 2018 beträgt

verbrauchsunabhängig 0,345 ct/kWh

Für Letztverbraucher, die eine Begrenzung der EEG-Umlage nach §§ 63 ff. des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) in Anspruch nehmen, ist auch die KWKG-Umlage begrenzt. Die Erhebung der Umlage erfolgt in diesem Fall durch den zuständigen Übertragungsnetzbetreiber.

Für Letztverbraucher, die nach § 26 Abs. 2 KWKG 2016 (a.F.) für das Kalenderjahr 2016 zur Inanspruchnahme der Umlagenbegrenzung auf

- 0,04 ct/kWh berechtigt gewesen wären (LV-Gruppe B), beträgt die KWKG-Umlage für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge 0,16 ct/kWh,
- 0,03 ct/kWh berechtigt gewesen wären (LV-Gruppe C), beträgt die KWKG-Umlage für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge 0,12 ct/kWh.

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

Bei der Verstromung von Kuppelgasen (§ 27a KWKG) sowie für Entnahmen von Stromspeichern (§ 27b KWKG) und Schienenbahnen (§ 27c KWKG) gelten Sonderregelungen.

## F) Umlage nach § 19 StromNEV

Die § 19 StromNEV-Umlage für 2018 beträgt

für Letztverbrauchergruppe A	0,370 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe B	0,050 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe C	0,025 ct/kWh

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

### Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

### Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.

### Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C.  
 Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

## G) Offshore-Haftungsumlage (Mehrkosten nach § 17f EnWG)

Die Offshore-Haftungsumlage für 2018 beträgt

für Letztverbrauchergruppe A	0,037 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe B	0,049 ct/kWh
für Letztverbrauchergruppe C	0,024 ct/kWh

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

### Letztverbrauchergruppe A:

Strommengen von Letztverbrauchern für die jeweils ersten 1.000.000 kWh je Abnahmestelle.

### Letztverbrauchergruppe B:

Letztverbraucher, deren Jahresverbrauch an einer Abnahmestelle 1.000.000 kWh übersteigt, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende selbstverbrauchte Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe B.

### Letztverbrauchergruppe C:

Letztverbraucher, die dem produzierenden Gewerbe zuzuordnen sind und deren Stromkosten für selbstverbrauchten Strom im letzten abgeschlossenen Geschäftsjahr vier Prozent des Umsatzes im Sinne von § 277 HGB überstiegen haben, zahlen zusätzlich für über 1.000.000 kWh hinausgehende Strombezüge die Sätze der LV-Gruppe C.  
 Der Nachweis ist durch ein Testat zu erbringen.

## H) Umlage für abschaltbare Lasten (Mehrkosten nach § 18 AbLaV)

Die Umlage für abschaltbare Lasten für 2018 beträgt

verbrauchsunabhängig

0,011 ct/kWh

Die Preise gelten zuzüglich Umsatzsteuer.

**Ausführliche Informationen zur Höhe der KWKG-Umlage, der Umlage nach § 19 StromNEV, der Offshore-Haftungsumlage sowie der Umlage für abschaltbare Lasten finden Sie auf der Internetseite der Übertragungsnetzbetreiber:**

[www.netztransparenz.de](http://www.netztransparenz.de)

## I) Umsatzsteuer

Auf die Entgelte wird die Umsatzsteuer in der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung jeweils gesetzlich festgelegten Höhe aufgeschlagen.

## J) Sonderformen der Netznutzung gemäß § 19 StromNEV

### Individuelle Netzentgelte gemäß § 19 Abs. 2 S. 1-4 StromNEV

Die Vereinbarung individueller Netzentgelte erfolgt vorbehaltlich der Erfüllung der Voraussetzungen nach § 19 Abs. 2 S. 1-4 StromNEV sowie der regulierungsbehördlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung.

Die Hochlastzeitfenster für die atypische Netznutzung werden auf Basis der regulierungsbehördlichen Vorgaben in der jeweils gültigen Fassung ermittelt, jährlich aktualisiert und auf der Internetseite der Energienetze Mittelrhein veröffentlicht.

### Entgelte für singular genutzte Betriebsmittel gemäß § 19 Abs. 3 StromNEV

Die aktuellen individuellen Netzentgelte nach § 19 Abs. 3 StromNEV werden auf der Internetseite der Energienetze Mittelrhein veröffentlicht.

### Entgelte für Stromspeicher gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV

Letztverbraucher, die Strom dem Netz ausschließlich zur Speicherung in einem Stromspeicher entnehmen und den zurückgewonnenen Strom wieder in das Netz einspeisen, zahlen ein individuelles Netzentgelt auf den Anteil der entnommenen Strommenge, der nicht wieder in das Netz eingespeist wird. Der Anteil ist für jede Anlage in geeigneter Form nachzuweisen.

Das Netzentgelt gemäß § 19 Abs. 4 StromNEV besteht aus dem Jahresleistungspreis (LP in €/kW/a) für eine Benutzungsdauer  $\geq 2.500$  h/Abrechnungsjahr (siehe oben A I. a1.).